

Geschäftsverzeichnissnr. 617
Urteil Nr. 47/94 vom 16. Juni 1994

## URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Gericht Erster Instanz Eupen in seinem Urteil vom 25. November 1993 in Sachen des Prokurators des Königs gegen J.-M. Fallenthey.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. November 1993 in Sachen des Prokurators des Königs von Eupen gegen J.-M. Fallenthey hat das in der Berufungsinstanz entscheidende Gericht Erster Instanz Eupen - 2. Kammer - folgende präjudizielle Frage gestellt: « Werden die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verletzt durch den Artikel 627 6° des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 6. August 1993 und die Artikel 9 und 35 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person der Geisteskranken, letzterer ersetzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 6. August 1993, insofern

- die durch das Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person der Geisteskranken betroffenen Kranken im Falle einer durch den Prokurator des Königs angeordneten dringlichen Einweisung der Zuständigkeit eines anderen Friedensrichters als des ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zugeführt werden, im Unterschied zu den Personen, deren Einweisung durch eine andere Person beantragt wird,

- die Bestimmung des zuständigen Friedensrichters, der über die Einweisung einer Person zur Beobachtung zu entscheiden hat, ausschließlich von der Wahl des Prokurators des Königs abhängig sein kann,

- die im Gerichtsbezirk Eupen von einer Einweisung seitens des Prokurators des Königs betroffenen Personen den Nachteil eines Gerichtsverfahrens in einer andern Sprache als der ihren erdulden müssen, im Gegensatz zu den Einwohnern anderer Gerichtsbezirke ? »

Dem Ministerrat zufolge soll der zweite Teil der Frage folgendermaßen ins Französische übersetzt werden:

« - la désignation du juge de paix compétent appelé à statuer sur l'admission d'une personne en observation peut être subordonnée exclusivement au choix du procureur du Roi. »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Am 8. Oktober 1993 hat der Prokurator des Königs in Anbetracht der Dringlichkeit und aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person der Geisteskranken die Einweisung von J.-M. Fallentheyne zur Beobachtung in eine psychiatrische Anstalt in Henri-Chapelle, Gemeinde Welkenraedt, d.h. im Gerichtsbezirk Limbourg, angeordnet.

Am selben Tag hat der Prokurator des Königs den Friedensrichter in Eupen, dem Aufenthaltsort des Kranken, mit einem Antrag auf Bestätigung dieser Einweisung zur Beobachtung aufgrund der Artikel 5 und 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 befaßt.

In einem Urteil vom 20. Oktober 1993 hat der Friedensrichter diesem Antrag stattgegeben und die Einweisung dieser Person zur Beobachtung in die besagte Klinik in Henri-Chapelle angeordnet. Dasselbe Urteil wies die gegen diesen Richter erhobene Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zurück.

Am 29. Oktober 1993 hat der Prokurator des Königs Berufung gegen dieses Urteil eingelegt, indem er die örtliche Unzuständigkeit des Friedensrichters in Eupen, d.h. dem Aufenthaltsort des Kranken, zugunsten der Zuständigkeit des Richters des Ortes, wohin der Kranke gebracht wurde, geltend machte.

In einem Urteil vom 25. November 1993 hat das Gericht Erster Instanz Eupen den Standpunkt vertreten, daß die Artikel 57 bis 59 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen die diesbezügliche örtliche Zuständigkeit des Friedensrichters abgeändert und sie, wenn der Kranke gepflegt oder eingewiesen wird, dem Richter des Ortes, wo der Kranke untergebracht ist, zugewiesen hatten.

Dasselbe Urteil stellt fest, daß in dem Fall, wo der Kranke auf der Grundlage einer Entscheidung des Prokurators des Königs aufgrund der Dringlichkeit zur Beobachtung eingewiesen wird, die Wahl der Anstalt durch die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Richters bestimmt, während in dem Fall, wo der Kranke noch nicht eingewiesen wurde, der Friedensrichter des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständig ist. Folglich kann der Kranke im ersten Fall weit außerhalb seines Lebensmilieus untergebracht und der Zuständigkeit des Friedensrichters eines anderen Kantons beziehungsweise einer anderen Anstalt zugeführt werden. Da sich in Wirklichkeit im Kanton und im Bezirk Eupen keine psychiatrische Anstalt befindet, führt diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit notwendigerweise dazu, daß die Kranken, die dort ihren Aufenthaltsort haben, der Zuständigkeit eines Friedensrichters unterstellt werden, in dem das Verfahren gemäß der Sprachengesetzgebung nicht in deutscher Sprache geführt wird.

Aufgrund dieser Erwägungen stellte das Gericht die drei zu I angeführten Fragen.

## III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch die Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 1. Dezember 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 wurde der Richter E. Cerexhe designiert, um die Besetzung zu vervollständigen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung der Sache in französischer Sprache erfolgen soll.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 11. Januar 1994 bei der Post aufzugebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 12. Januar 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 14. Januar 1994 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, reichte durch einen am 28. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Es wurden keine weiteren Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. März 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 26. April 1994 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurde der Ministerrat in Kenntnis gesetzt, der ebenso wie seine Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 30. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 31. März, am 1. und am 6. April 1994 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 26. April 1994

- erschien
- . RA M. Hissel, in Eupen zugelassen, für den Ministerrat,
- erstatteten die Richter P. Martens und G. De Baets Bericht,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Der Ministerrat führt an, daß das Gesetz vom 6. August 1993, das die örtliche Zuständigkeit des Friedensrichters, der über die aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 gestellten Anträge befinden soll, abgeändert habe, infolge von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Begriffs des Aufenthaltsortes in dem Fall, wo der Kranke bereits von der Staatsanwaltschaft in eine Anstalt eingewiesen wurde, zustande gekommen sei. Der Gesetzgeber habe sich für die grundsätzliche Zuständigkeit des Richters des Ortes, in dem diese Anstalt sich befindet, entschieden.

Bei den Kategorien, die Gegenstand einer unterschiedlichen Behandlung seien, handele es sich nicht um die von der Staatsanwalt eingewiesenen Personen, die der Zuständigkeit des Richters des Ortes, in dem die Anstalt sich befindet, unterliegen, und diejenigen, deren Aufnahme auf Antrag eines betroffenen Dritten verlangt wird und die der Zuständigkeit des Richters ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltesortes unterliegen; bei diesen Kategorien handele es sich einerseits um die Personen, die sich infolge einer Einweisung durch den Prokurator des Königs oder einer von ihnen selbst getroffenen Entscheidung in einer Anstalt aufhalten, und andererseits um diejenigen, die sich nicht in solchen Anstalten aufhalten. Im ersteren Fall sei der Friedensrichter des Kantons zuständig, wo der Kranke gepflegt wird oder untergebracht ist, während es im letzteren Fall der Richter des Kantons sei, wo sich der Kranke befindet.

A.1.2. Hauptsächlich ist der Ministerrat der Auffassung, daß keine unterschiedliche Behandlung vorliege, sondern daß zwei Zuständigkeitskriterien festgelegt worden seien, die unterschiedlichen Sachlagen entsprächen. Aufgrund von Artikel 35 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 werde ab der Einweisung zur Beobachtung für jede Person der Richter des Ortes, wo sich die Anstalt befindet, zuständig.

A.1.3. Subsidiär rechtfertigt der Ministerrat die Zuständigkeit des Richters des Ortes, wo sich die Anstalt befindet, durch die Zielsetzung, «die Spezialisierung des Friedensrichters zu gewährleisten» und «dem Erfordernis einer ständigen Beziehung zwischen dem Kranken und seinem Richter gerecht zu werden». Akzessorisch behebe diese Lösung die praktischen Probleme, die sich aus Dienstfahrten des Richters des Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes des Kranken zu in anderen Kantonen gelegenen Anstalten ergeben würden.

Der Umstand, daß der Kranke somit gegebenenfalls der Zuständigkeit des Richters seines Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes entzogen werden könne, stelle dieses System nicht in Frage, da er bei einem auf Akten medizinischer Art spezialisierten Richter größere Sicherheiten erhalte.

Der erste Teil der Frage sei also zu verneinen.

A.2.1. Was den zweiten Teil der Frage betrifft, so müßte die französische Übersetzung folgendermaßen lauten: «- la désignation du juge de paix compétent appelé à statuer sur l'admission d'une personne en observation peut être subordonnée exclusivement au choix du procureur du Roi. »

A.2.2. Wenn dieser Teil der Frage auf die Unterscheidung zwischen den Personen, die vom Prokurator des Königs eingewiesen worden seien, und denjenigen, deren Aufnahme auf Antrag eines betroffenen Dritten verlangt werde, wobei nur die ersteren der örtlichen Zuständigkeit des Richters eines anderen Kantons unterliegen könnten, abziele, so verschmelze er mit dem ersten Teil.

A.2.3. Dieser zweite Teil der Frage könne auch so ausgelegt werden, daß er sich auf eine ungleiche Behandlung von Personen einer gleichen Kategorie beziehe, nämlich diejenigen, die von der Staatsanwaltschaft eingewiesen worden seien, indem diese von ihrer Befugnis, die Anstalt nach freiem Ermessen zu wählen, Gebrauch mache.

Für all diese Personen sei der Friedensrichter des Kantons zuständig, in dem der Kranke gepflegt wird. Die Tatsache, daß einige von ihnen einem anderen Richter als demjenigen des Kantons ihres Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes unterstellt würden, sei der Zielsetzung, daß der Kranke geschützt werden soll, indem man einem spezialisierten Richter den Vorzug gibt, inhärent.

Der zweite Teil der Frage sei zu verneinen.

A.3.1. Was den dritten Teil der Frage betrifft, vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß das angefochtene System keinerlei Behandlungsunterschied einführe, da für alle vom Prokurator des Königs eingewiesenen Personen die örtliche Zuständigkeit des Friedensrichters durch die Einweisung bestimmt werde.

Die Anwendung dieser Zuständigkeitsregelung könne für die Einwohner des Bezirks Eupen ebenso wie für die anderen Einwohner zur Folge haben, daß sie der Zuständigkeit des Richters eines anderen Kantons, einer anderen Anstalt oder eines anderen Sprachgebietes unterstellt würden. Da für die örtliche Zuständigkeit verschiedene Kriterien angewandt würden, komme es häufig vor, daß die der Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen vor ein Gericht geladen würden, dessen Verfahrenssprache nicht die ihre sei.

A.3.2. Die Einwohner des Bezirks Eupen könnten sich ebenso wie die Einwohner aller anderen Bezirke auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen berufen, insbesondere auf dessen Artikel 30, wonach die Parteien sich in ihrer Sprache ausdrücken könnten und der Richter die Dienste eines Übersetzers in Anspruch nehmen könne.

A.3.3. Die Tatsache, daß die Einwohner des Bezirks Eupen wegen des Fehlens einer entsprechenden Anstalt in diesem Bezirk notwendigerweise der Zuständigkeit eines Richters unterstellt würden, der eine andere Verfahrenssprache als Deutsch benutze, sei nicht dem Gesetz selbst zuzuschreiben, sondern die Folge einer Sozial- und Verwaltungsstruktur, die dem Gesetzgeber fremd sei.

Die fraglichen Bestimmungen würden folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

*Bezüglich des Gegenstands der präjudiziellen Frage*

B.1.1. Gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person der Geisteskranken entscheidet der Friedensrichter auf Antrag jedes Beteiligten über die Einweisung des Kranken zur Beobachtung. Das Verfahren vor dem Friedensrichter wird durch die Artikel 7 und 8 des Gesetzes geregelt; unter anderem sieht Artikel 7 § 2 vor, daß der Richter den Kranken besucht.

Im Dringlichkeitsfall kann der Prokurator des Königs des Ortes, an dem der Kranke sich befindet, die Einweisung zur Beobachtung dieses Kranken in die von ihm bezeichnete psychiatrische Anstalt anordnen. Artikel 9 des Gesetzes legt die Bedingungen für die Anhängigmachung und die Ausübung dieser Zuständigkeit durch die Staatsanwaltschaft fest. Der Prokurator des Königs befaßt den Friedensrichter innerhalb von 24 Stunden nach seiner Entscheidung mit dem in Artikel 5 vorgesehenen Antrag, der gemäß den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes behandelt wird.

B.1.2. Vor der Einführung des Gesetzes vom 6. August 1993 war der Friedensrichter des Aufenthaltsortes der Person, deren Einweisung zur Beobachtung beantragt wurde, oder in dessen Ermangelung der Friedensrichter des Wohnsitzes dieser Person, oder aber in dessen Ermangelung der Friedensrichter des Ortes, an dem die Person sich befand, zuständig.

B.1.3. Artikel 57 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen ersetzt Artikel 627 6° des Gerichtsgesetzbuches durch folgenden Wortlaut:

« Um über den Antrag zu befinden, ist nur zuständig:

[...]

6° wenn es sich um Anträge handelt, die aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person der Geisteskranken gestellt werden, der Richter des Ortes, wo der Kranke gepflegt wird oder untergebracht ist, und in dessen Ermangelung der Richter des Ortes, an dem der Kranke sich befindet. »

Gemäß der Begründungsschrift legt diese Bestimmung die Zuständigkeit des Friedensrichters fest, wobei der Richter des Ortes der Anstalt, wo der Kranke sich befindet, den Vorzug hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/1, S. 23). Ebenfalls gemäß dieser Begründung « ist es unnötig, daß diese Zuständigkeitsvorschriften in anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni

1990 wiederholt werden, da dieser Artikel die örtliche Zuständigkeit des Friedensrichters ausreichend festlegt » (ebenda, S. 24). Die Artikel 5 und 35 dieses Gesetzes wurden in diesem Sinne durch das Gesetz vom 6. August 1993 abgeändert. Artikel 9, der sich auf das Dringlichkeitsverfahren bezieht, wird jedoch nicht abgeändert und enthält noch formell die vorherige Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit. Das Urteil, in dem die präjudizielle Frage gestellt wurde, ging davon aus, daß ungeachtet dieses Fehlens einer Abänderung von Artikel 9 « (...) aus dem Wortlaut und den Vorarbeiten des Gesetzes gefolgert werden (muß), daß sobald der Kranke gepflegt wird oder untergebracht ist, nur noch die vorstehend beschriebene Zuständigkeit des für den Unterbringungsort des Kranken zuständigen Friedensrichters gegeben ist (siehe Bericht der Senatskommission, Nr. 804/8 [1992-1993], insbesondere S. 8) ».

B.1.4. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob das Prinzip der Zuweisung der Zuständigkeit, über Anträge zu befinden, die aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 gestellt werden, an den Friedensrichter des Kantons, wo der Kranke gepflegt wird oder untergebracht ist, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) vereinbar ist.

*Bezüglich des ersten Teils der präjudiziellen Frage*

B.2.1. Dem ersten Teil der präjudiziellen Frage zufolge gibt es einen Behandlungsunterschied zwischen den Kranken, die aufgrund einer Entscheidung des Prokurators des Königs in Dringlichkeitsfällen zur Beobachtung eingewiesen und der Zuständigkeit eines anderen Friedensrichters als desjenigen ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes unterstellt werden, und den Kranken, deren Einweisung durch eine andere Person beantragt wird.

B.2.2. Die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juni 1990 getroffenen Maßnahmen müssen eine Ausnahme darstellen. Artikel 2 dieses Gesetzes besagt: « Die Schutzmaßnahmen dürfen in Ermangelung jeder anderen geeigneten Behandlung in bezug auf einen Geisteskranken nur dann getroffen werden, wenn sein Zustand es erfordert, sei es, daß seine Gesundheit und seine Sicherheit ernsthaft gefährdet sind, oder daß er eine ernsthafte Bedrohung für das Leben oder die Unversehrtheit anderer darstellt ». Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Einschränkung der individuellen Freiheit wurden der Zuständigkeit des Friedensrichters unterstellt. Die örtliche Zuständigkeit dieses Richters kann nicht auf diskriminierende Weise festgestellt werden.

B.2.3. Indem der Gesetzgeber die Artikel 57 bis 59 des Gesetzes vom 6. August 1993 verabschiedete, begründete er die Zuweisung der Zuständigkeit an den Richter des Ortes, an dem der Kranke gepflegt wird oder untergebracht ist, statt an den Richter des Ortes, an dem der Kranke sich befindet, mit der Notwendigkeit, die Kontinuität der Verbindung zwischen dem Kranken und dem zuständigen Magistraten zu gewährleisten, mit derjenigen, den Kranken der Zuständigkeit von « spezialisierten » Magistraten anzuvertrauen, - eher akzessorisch - mit der Schwierigkeit, den Begriff des Aufenthaltsortes auszulegen, und - noch akzessorischer - mit dem Wunsch, dem Richter zu lange Dienstreisen zu ersparen (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/1, SS. 23 und 24; Bericht an die Kammer, ebenda, Nr. 1040/7, S. 2; Bericht an den Senat, *Parl. Dok.*, 1992-1993, Nr. 804/8, SS. 7 bis 10). Der Gesetzgeber begründete diese Zuständigkeitsregelung mit der Feststellung, daß faktisch « das erste Einschreiten des Friedensrichters in den meisten Fällen erfolgt, wenn der Prokurator des Königs bereits eine Maßnahme zur Einweisung in eine Anstalt angeordnet hat » (Begründungsschrift, a.a.O., S. 23).

Mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 26. Juni 1990 hat der Gesetzgeber dem Friedensrichter eine wichtige Aufgabe in den verschiedenen Phasen des Verfahrens der Behandlung in einem Krankenhaus anvertraut, nämlich bei der Einweisung zur Beobachtung, der Verlängerung

des Aufenthaltes, der Nachbehandlung, der Überweisung in eine andere Anstalt, der Beendigung des Aufenthaltes oder der Revision. Der Friedensrichter schreitet ebenfalls ein, wenn die Pflege in der Familie durchgeführt wird. Der Gesetzgeber konnte rechtmäßig davon ausgehen, daß den Interessen des Kranken besser gedient ist, wenn diese Aufgabe in den meisten der in der Praxis vorkommenden Fälle, das heißt denjenigen, wo der Kranke bereits gepflegt wird oder untergebracht ist, während des Ablaufs der Behandlung einem einzigen Richter anvertraut wird. Diese Zielsetzung deckt sich mit derjenigen, die auf dem Gesetz vom 26. Juni 1990 fußenden Rechtssachen solchen Richtern anzuvertrauen, die aus ihrer Praxis her die mit der Geisteskrankheit verbundenen Sach- und Rechtsfragen kennen.

B.2.4. Die Kriterien für die in den angefochtenen Gesetzesbestimmungen vorgenommene Unterscheidung rechtfertigen sich somit durch die Zielsetzung, den Kranken einen besseren Rechtsschutz zu gewährleisten.

Der erste Teil der Frage wird verneint.

*Bezüglich des zweiten Teils der präjudiziellen Frage*

B.3.1. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich darauf, ob das System der Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit an den gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 durch den Prokurator des Königs befaßten Friedensrichter - aus diesem Artikel geht hervor, daß der Kanton, dessen Friedensrichter zuständig sein wird, durch die von der Staatsanwaltschaft vor der Inanspruchnahme des Richters getroffene Wahl der psychiatrischen Anstalt bestimmt wird - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) vereinbar ist.

B.3.2. Die fraglichen Gesetzesbestimmungen schaffen an sich keinerlei Behandlungsunterschied.

Es obliegt nicht dem Hof zu beurteilen, ob eine in einem Gesetz bestimmte Behörde bei der Durchführung dieses Gesetzes ihre Zuständigkeit im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) ausüben wird.

Der zweite Teil der Frage ist zu verneinen.

*Bezüglich des dritten Teils der präjudiziellen Frage*

B.4.1. Der dritte Teil der präjudiziellen Frage betrifft die besondere Lage der im Gerichtsbezirk Eupen wohnhaften oder aufhältigen Personen, wo Deutsch als Verfahrenssprache vor den Rechtsprechungsorganen gilt. Da es in diesem Bezirk keine psychiatrische Anstalt gibt, die Personen auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Juni 1990 aufnehmen können, jedenfalls für ähnliche Probleme wie dasjenige, auf das sich die vorliegende Rechtssache bezieht, müssen diese Personen notwendigerweise in Anstalten untergebracht werden, die in Kantonen gelegen sind, wo die Gesetzgebung über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen vorschreibt, daß das Verfahren in einer anderen Sprache als Deutsch geführt wird.

B.4.2. Abstrakt gesehen regeln die fraglichen Gesetzesbestimmungen die örtliche Zuständigkeit der aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 befaßten Richter auf die gleiche Weise, indem sie vorzugsweise den Richter des Ortes, an dem der Kranke gepflegt wird oder untergebracht ist, bezeichnen. Wendet man diese Zuständigkeitsregelung jedoch auf die konkrete Situation der Personen an, die ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Gerichtsbezirk Eupen haben, so ist sie dazu geeignet, diese Personen anders zu behandeln als diejenigen, die ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort in einem anderen Bezirk haben, da letztere in den meisten Fällen in Anstalten aufgenommen werden, die in Bezirken liegen, wo in Gerichtssachen die gleiche Sprachenregelung gilt wie vor den Rechtsprechungsorganen des Bezirks ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes.

B.4.3. Der Unterschied zwischen den Situationen ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetz, sondern aus einer Sachlage, nämlich dem Nichtvorhandensein einer geeigneten psychiatrischen Anstalt in einem bestimmten Gerichtsbezirk.

Das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen bietet den Betroffenen jedoch jene Garantien, die im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte zweckdienlich sind, und zwar insbesondere die Artikel 8 und 30, was den Fall betrifft, auf den sich die vorliegende Rechtssache bezieht.

Die in den Artikeln 57 bis 59 des Gesetzes vom 6. August 1993 vorgeschriebenen Maßnahmen sind also nicht als diskriminierend zu betrachten, und zwar weder hinsichtlich ihres Prinzips, noch

hinsichtlich ihrer Folgen.

Der dritte Teil der Frage ist zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Innerhalb der in der präjudiziellen Frage beschriebenen Grenzen verstoßen Artikel 627 6° des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 6. August 1993, und die Artikel 9 und 35 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person der Geisteskranken, letzterer ersetzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 6. August 1993, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*).

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior